

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/151 - korrigierte Fassung -

Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffen- sive 2020 bis 2024

Berichtersteller: Abgeordneter Bergner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 5. Sitzung vom 30. Januar 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend - sowie den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 31. Januar 2020 und in seiner 3. Sitzung am 27. Februar 2020 beraten; vergleiche Vorlage 7/145. Der Innen- und Kommunalausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 27. Februar 2020 eine mündliche Anhörung unter anderem der kommunalen Spitzenverbände und zudem eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 28. Februar 2020 beraten; vergleiche Vorlage 7/153.

Beschlussempfehlung:

- I. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:
 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024"
 2. Artikel 1 wird gestrichen.
 3. Die Gliederungsbezeichnung "Artikel 2" mit der Überschrift wird gestrichen.
 4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "eine" das Wort "allgemeine" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "zusätzliche" gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei Kreditaufnahmen gemäß Satz 3 finden die Einnahmehbeschaffungsgrundsätze des § 54 Abs. 2 und 3 ThürKO keine Anwendung."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "Gebietsstand zum 31. Dezember 2018" durch die Angabe "Gebietsstand zum 1. Januar des jeweiligen Zuweisungsjahres" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

5. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort "eine" das Wort "allgemeine" eingefügt.

6. § 3 erhält die folgende Fassung:

"§ 3
Auszahlungen

Zuweisungen nach den §§ 1 und 2 werden bis zum 15. März des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Investitionspauschalen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Eine Beschränkung der Zweckbindung der Investitionspauschalen auf notwendige Investitionen im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht nicht."

7. Dem § 5 wird der folgende Satz angefügt:

"Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine entsprechende Zuständigkeitsverordnung zu erlassen."

8. Artikel 3 wird § 7 und erhält die folgende Fassung:

"§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

II. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes
Vorsitzender